

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ingrid Remmers, Dr. Kirsten Tackmann, Jan Korte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/11937 –

Wahrnehmung der staatlichen Aufsicht über die GEMA

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) vertritt die Urheberrechte ihrer Mitglieder, von Komponistinnen und Komponisten, Textdichterinnen und Textdichtern und von Musikverlagen. Als wirtschaftlicher Verein erlangt die GEMA Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung und hat ein De-facto-Monopol über die Wahrnehmung von musikalischen Urheberrechten in Deutschland. Angesichts eines Ertrages von 825,5 Mio. Euro und einer Ausschüttungssumme von über 702 Mio. Euro (vgl. Geschäftsbericht der GEMA 2011) an die Berechtigten sollte es vor dem Hintergrund der komplizierten Satzung und der häufig wechselnden Tarifstrukturen eine funktionierende staatliche Rechtsaufsicht geben. Zahlreiche Beschwerden im Zusammenhang mit der Binnenstruktur, dem Forderungsmanagement und der Ausschüttungspraxis der GEMA, die den Deutschen Bundestag über Petitionen erreichten, konnten vom zuständigen Bundesministerium der Justiz oder einer nachgeordneten Behörde bis jetzt nicht angemessen beantwortet werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Kleine Anfrage vor dem Hintergrund der Diskussion über die Tarifierhöhung der GEMA im Veranstaltungsbe-
reich gestellt wird. Sie verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass die GEMA und die Bundesvereinigung der Musikveranstalter e. V. (BVMV) sich inzwischen auf der Basis der bestehenden Tarife auf eine Übergangslösung für das Jahr 2013 verständigt haben. Damit besteht Rechtssicherheit für alle Beteiligten. Im Jahr 2013 werden die Verhandlungen zur Tarifreform auf Basis eines Einigungsvorschlags der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) wieder aufgenommen werden.

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 16. Januar 2013 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Deutschen Patent- und Markenamt beaufsichtigen hauptamtlich ausschließlich die GEMA?

Die Aufgabenverteilung innerhalb der für die Staatsaufsicht zuständigen Abteilung des DPMA richtet sich nicht nach den Verwertungsgesellschaften, sondern nach inhaltlichen Fragen. Dabei verwenden die derzeit 16 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsaufsicht einen nicht unerheblichen Teil ihrer Arbeitszeit auf die Beaufsichtigung der GEMA.

2. Wie viele Beschwerden von GEMA-Mitgliedern oder von Personen, die mit der GEMA in Geschäftsbeziehungen stehen (Veranstalter, Radio- und Fernsehstationen etc.), sind beim Deutschen Patent- und Markenamt bezüglich der GEMA in den vergangenen zehn Jahren eingegangen (bitte von 2002 bis 2012 aufschlüsseln)?

In den vergangenen zehn Jahren (2003 bis 2012) sind insgesamt 323 Beschwerden über die GEMA im DPMA eingegangen. Der Eingang in den Jahren 2002 bis 2012 gliedert sich wie folgt:

2002:	17
2003:	9
2004:	27
2005:	35
2006:	35
2007:	26
2008:	22
2009:	35
2010:	28
2011:	46
2012:	60.

Die Beschwerden wurden überwiegend von Mitgliedern der GEMA sowie von Personen, mit denen die GEMA in Geschäftsbeziehungen steht oder die sie in Anspruch genommen hat, eingelegt.

3. Was waren die häufigsten Beschwerdegründe bezüglich der GEMA (bitte nach Art und Anzahl aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Angaben vor. Das DPMA führt keine Statistik über die Beschwerdegründe. Im Jahr 2012 bezog sich aber ein überwiegender Teil der Eingaben auf die geplante Tarifreform der GEMA.

4. In wie vielen Fällen hat das Deutsche Patent- und Markenamt das Verhalten der GEMA gerügt?

Das DPMA erfasst die Zahl von Beanstandungen gegenüber den Verwertungsgesellschaften nicht statistisch. In einem überwiegenden Teil der die GEMA betreffenden Verfahren boten die Beschwerden keinen Anlass zu aufsichtsrechtlichen Beanstandungen.

5. An wie vielen Gerichtsverfahren war die GEMA zwischen 2002 und 2012 beteiligt?

Wie viele Verfahren hat die GEMA verloren, wie viele gewonnen, wie viele endeten mit einem Vergleich?

Was waren die häufigsten Streitgegenstände?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Das DPMA führt keine Statistik über die Beteiligung der GEMA an Gerichtsverfahren.

6. Wie viele Petitionen wurden der Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren bezüglich der GEMA überwiesen, und wie vielen davon wurde entsprochen?

In der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 19. Dezember 2012 hat das Bundesministerium der Justiz gegenüber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu insgesamt 66 Petitionen Stellung genommen, welche die GEMA betrafen. Die Stellungnahmen liegen dem Deutschen Bundestag vor.

7. Wie viele Schiedsstellenverfahren sind unter Aufsicht des Deutschen Patent- und Markenamtes in Bezug auf strittige Verhandlungen zwischen der GEMA und ihren Vertragspartnern in den vergangenen zehn Jahren geführt worden?

Es sind 149 Verfahren geführt worden.

8. Welche Verbände sind gegenwärtig am laufenden Schiedsstellenverfahren bezüglich der Tarifierhöhungen der GEMA beteiligt, und welche Personen beim Deutschen Patent- und Markenamt leiten dieses Verfahren?

Es sind gegenwärtig die folgenden Verfahren vor der Schiedsstelle anhängig:

Bundesvereinigung der Musikveranstalter e. V. (Sch-Urh 03/12),

Swinging World e. V. (Sch-Urh 06/12) und

Verband der Münchner Kulturveranstalter (V.D.M.K.) e. V. (Sch-Urh 16/12).

Vorsitzender der Schiedsstelle ist Leitender Regierungsdirektor Jörg Portmann, Beisitzerinnen sind Regierungsdirektorin (???) Maurer und Regierungsdirektorin Petra Casparé.

9. Entstehen den beteiligten Parteien Kosten für ein Schiedsstellenverfahren beim Deutschen Patent- und Markenamt?

Wenn ja, wie hoch sind diese?

Gemäß § 13 Absatz 2 der Urheberrechtsschiedsstellenverordnung (UrhSchiedsV) entstehen Kosten in Höhe von einer Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 zum Gerichtskostengesetz. Die Gebühr richtet sich nach dem Streitwert. Für den Mindestbetrag der Gebühr gilt § 34 Absatz 2 des Gerichtskostengesetzes entsprechend.

10. Mit welchen inländischen Veranstalter-Verbänden hat die GEMA auf Grundlage der neuen Tarife bereits Gesamtverträge abgeschlossen, mit welchen Verbänden steht sie noch in Verhandlungen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat die GEMA Gesamtverträge mit dem Bund Deutscher Karneval e. V., mit fünf Schützenbünden, mit dem Verband Deutscher Musikschaffender e. V, mit dem Verband Deutsche Diskotheken Unternehmer und mit der Deutschen Disc-Jockey Organisation abgeschlossen. Außerdem hat die GEMA eine gesamtvertragliche Interimsvereinbarung mit der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e. V. geschlossen.

Nach Kenntnis der Bundesregierung verhandelt die GEMA derzeit mit dem Deutschen Olympischen Sportbund, dem Bund Deutscher Blasmusikverbände e. V, der Vereinigung Schwäbisch-Alemannischer Narrenzünfte, dem Verband Deutscher Freizeitparks und Freizeitunternehmer, der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e. V, dem LiveKomm und dem Verband Deutscher Varieté Theater.

11. Wie viele Mitglieder haben die Verbände Deutsche Disc-Jockey Organisation (DDO), Deutsche Diskotheken Unternehmer (DDU) und der Verband Deutscher Musikschaffender (VDM), die bereits einen Gesamtvertrag mit der GEMA aufgrund der neuen Tarife abgeschlossen haben?

Wie viele Disc-Jockeys, Diskotheken-Unternehmer und Musikschaffende in Deutschland werden nicht von den oben genannten Verbänden vertreten?

Nach Angaben der GEMA gegenüber dem DPMA vertreten die Deutsche Disc-Jockey Organisation die Interessen von rund 300 Disc-Jockeys und die Organisation Deutsche Diskotheken Unternehmer die von rund 300 Diskothekenbetrieben; der Verband Deutscher Musikschaffender hat nach Angaben der GEMA rund 300 Mitglieder.

Die GEMA lizenziert nach eigenen Angaben derzeit ca. 2 000 Diskothekenbetriebe. Es werden demnach ca. 1 700 Betriebe (85 Prozent) nicht von der Organisation Deutsche Diskotheken Unternehmer vertreten. Wie viele Disc-Jockeys und Musikschaffende nicht von den genannten Verbänden vertreten werden, ist nicht bekannt.

12. Inwieweit bewirkt die Reform der Live-Abrechnung in der Unterhaltungsmusik durch den Verzicht auf das bisher verwendete statistische Hochrechnungsverfahren PRO und die Einführung der inkassobezogenen Abrechnung (INKA) ab dem Geschäftsjahr 2013 eine Besserstellung jener selbstaufführenden semiprofessionellen Urheberinnen und Urheber, denen bislang lediglich ein Bruchteil ihrer selbst erwirtschafteten Vergütungen ausgeschüttet wurde?

Der Bundesregierung ist eine Aussage hierzu nicht möglich. Welche Einnahmen ein Urheber erzielt, hängt davon ab, wie häufig seine Werke genutzt wurden und welche Einnahmen durch die Nutzung erzielt wurden. Dabei spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob es sich um Fremd- oder Selbstaufführungen handelt.

13. Welche Einkommenssteigerungen werden die Urheberinnen und Urheber (Komponistinnen und Komponisten sowie Textdichterinnen und Textdichter) aufgrund der neuen GEMA-Tarife voraussichtlich erzielen können?

Der Bundesregierung ist eine Aussage hierzu nicht möglich. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Urheberinnen und Urheber Einnahmensteigerungen werden erzielen können, hängt davon ab, ob und in welchem Umfang die GEMA aufgrund neuer GEMA-Tarife und in anderen Tätigkeitsbereichen Mehr- oder Mindereinnahmen erzielen wird. Diese Entwicklungen können gegenwärtig durch das DPMA nicht zuverlässig prognostiziert werden.

14. Wie bewertet die Bundesregierung die Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (Ausschussdrucksache 17(5)159 des Sportausschusses des Deutschen Bundestages), in der aufgrund der geplanten Gebührenerhöhung der GEMA eine signifikante Reduzierung der öffentlichen Stadtfeste, Weihnachts- und Jahrmärkte befürchtet wird?

Die neuen GEMA-Tarife werden von der Staatsaufsicht über die Verwertungsgesellschaften beim DPMA am Maßstab des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes auf ihre Angemessenheit hin geprüft. Dabei werden auch die Auswirkungen auf den Bereich der kommunalen Veranstaltungen berücksichtigt. Eine abschließende Einschätzung der Staatsaufsicht dazu liegt noch nicht vor.

15. Wie bewertet die Bundesregierung Befürchtungen verschiedener Sportverbände, dass die geplante Gebührenerhöhung die Durchführung von sportlichen Großveranstaltungen (z. B. Welt- und Europameisterschaften) in Deutschland gefährde, und wird das Bundesministerium des Innern seine Zuschüsse für solche Veranstaltungen entsprechend erhöhen?

Die Durchführung, Organisation und Finanzierung des Sports in der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich eine Angelegenheit seiner autonomen Organisationen. Dementsprechend werden die Interessen des Sports bei der geplanten Tarifreform der GEMA vom Deutschen Olympischen Sportbund vertreten. Er verhandelt zurzeit über die Fortsetzung des bis Ende des Jahres 2013 laufenden bundesweiten Rahmenvertrags.

Nach den geltenden Förderrichtlinien des Bundesministeriums des Innern kann die Durchführung von Welt- und Europameisterschaften im Inland grundsätzlich mit Bundesmitteln in Höhe von bis zu 150 000 Euro bezuschusst werden. Eine Anhebung dieses Zuschusses ist nicht beabsichtigt.

16. Wie viele außerordentliche Mitglieder sind in den vergangenen zehn Jahren (bitte von 2002 bis 2012 aufschlüsseln) zu ordentlichen Mitgliedern der GEMA geworden?

Wie viele Mitglieder wären nach der Satzung dazu berechtigt gewesen, haben aber keinen Antrag gestellt?

Nach Angaben der GEMA gegenüber dem DPMA wurden in den vergangenen zehn Jahren von 2003 bis 2012 1 141 außerordentliche Mitglieder zu ordentlichen Mitgliedern. Für die Jahre 2002 bis 2012 schlüsseln sich die Angaben wie folgt auf:

2002:	62
2003:	75
2004:	81

2005:	106
2006:	92
2007:	74
2008:	277
2009:	127
2010:	118
2011:	79
2012:	112.

Zu der Zahl der Mitglieder, die nach der Satzung zur Aufnahme als ordentliches Mitglied berechtigt gewesen wären, aber keinen entsprechenden Antrag gestellt haben, liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

17. Werden die außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder der GEMA regelmäßig über die Möglichkeit der Beantragung einer ordentlichen Mitgliedschaft informiert, sobald die Höhe der GEMA-Ausschüttungen dies gemäß der Satzung ermöglicht?

Wenn nein, warum nicht?

Nach Mitteilung der GEMA gegenüber dem DPMA wurden zuletzt in den Jahren 2007/2008 diejenigen außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder informiert, die die Aufkommensvoraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllen. Dies soll künftig jährlich geschehen. Im Übrigen erhalten Neumitglieder bei Abschluss des Berechtigungsvertrages ein Informationsblatt zu den Formen der Mitgliedschaft.

18. Trifft es zu, dass gemäß der GEMA-Satzung und des GEMA-Verteilungsplans sowie aufgrund der Gegenseitigkeitsverträge jeweils 10 Prozent der gesamten Verteilungssumme für soziale und kulturelle Zwecke bereitgestellt werden?

Die Satzung der GEMA enthält keine Bestimmungen zur Höhe der Zuweisung für soziale und kulturelle Zwecke. Jedoch sieht der Verteilungsplan für das Auführungs- und Senderecht vor, dass 10 Prozent von der Verteilungssumme für soziale und kulturelle Zwecke bereitgestellt werden. Dies entspricht nach Angaben der GEMA auch der in den Gegenseitigkeitsverträgen festgeschriebenen internationalen Praxis. Zinserträge, Aufnahme- sowie Verwaltungsgebühren, Konventionalstrafen sowie andere unverteilbare Beträge werden ebenfalls für soziale und kulturelle Zwecke bereitgestellt.

19. Trifft es zu, dass gemäß der Satzung der GEMA-Sozialkasse nur ordentliche GEMA-Mitglieder unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf einmalige oder wiederkehrende Leistungen stellen können, nicht aber außerordentliche und angeschlossene GEMA-Mitglieder?

Ordentliche GEMA-Mitglieder können gemäß der Satzung der GEMA-Sozialkasse unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf einmalige oder wiederkehrende Leistungen stellen. Außerordentlichen und angeschlossenen Mitgliedern kann in besonders begründeten Fällen eine einmalige Leistung gewährt werden. Leistungen können bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen auch hinterbliebene Ehegatten oder andere Hinterbliebene ordentlicher Mitglieder erhalten.

20. Wie bewertet die Bundesregierung das System der dreifach abgestuften Mitgliedschaft in der GEMA in Abhängigkeit der Höhe der Ausschüttungen vor dem Hintergrund, dass beispielsweise die VG Bild-Kunst nur gleichberechtigte Mitgliedschaften kennt?

Die GEMA ist nach dem maßgeblichen Urheberrechtswahrnehmungsgesetz verpflichtet, die zu ihrem Tätigkeitsbereich gehörenden Rechte und Ansprüche auf Verlangen der Berechtigten wahrzunehmen (Wahrnehmungszwang). Eine gesetzliche Verpflichtung, alle Berechtigten auch als Mitglied aufzunehmen, besteht aber nicht. Jedoch müssen die Belange derjenigen Berechtigten, die nicht als Mitglieder einer Verwertungsgesellschaft aufgenommen werden, nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz über die Bildung einer gemeinsamen Vertretung angemessen gewahrt werden.

21. Trifft es zu, dass im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit der GEMA, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt werden, die in sozialen Netzwerken und Foren unter Pseudonym GEMA-freundliche Kommentare schreiben, ohne sich als GEMA-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erkennen zu geben?

Nach Angaben der GEMA gegenüber dem DPMA schreiben deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in sozialen Netzwerken und Foren keine Beiträge unter Pseudonymen, ohne sich als GEMA-Mitarbeiter erkennen zu geben. Dem DPMA liegen keine gegenteiligen Anhaltspunkte hierzu vor.

22. Plant die GEMA ein System zur elektronischen Abrechnung von gespielten Titeln auf Veranstaltungen, und wann könnte solch ein System eingeführt werden?

Nach Angaben der GEMA gegenüber dem DPMA bietet die GEMA derzeit ein System an, mit dem alle Musik-Veranstalter im Live-Bereich die gespielten Titel via Internet melden können. Die GEMA geht davon aus, dass Musikerkennungssysteme im Bereich von Live-Musikveranstaltungen nicht sinnvoll einsetzbar sind. Die hierzu erforderliche flächendeckende Ausstattung von Veranstaltungsräumen mit den erforderlichen Aufzeichnungsgeräten sei aus rechtlichen und organisatorischen Gründen nicht möglich.

23. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um die Handlungsempfehlungen der Enquête-Kommission „Kultur in Deutschland“ (vgl. Bundestagsdrucksache 16/7000) in Bezug auf die Verwertungsgesellschaften umzusetzen?

Das Bundesministerium der Justiz hat die Empfehlungen der Enquête-Kommission zur kollektiven Rechtswahrnehmung geprüft und einzelne Fragen in einem Dialog mit den Verwertungsgesellschaften und betroffenen Nutzerverbänden („Runder Tisch“) erörtert. Zu den Arbeitssitzungen waren auch Mitglieder des Deutschen Bundestages eingeladen. Soweit die Bundesregierung gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht, wird sie entsprechende Regelungsvorschläge präsentieren.

elektronische Vorab-Fassung